



An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 03.01.2020

Antrag Bürgerwillen umsetzen: Silvesterfeuerwerk weiter einschränken

Die Stadt München nutzt alle ihr derzeit zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten, um privates Silvesterfeuerwerk weiter einzuschränken.

Hierzu werden

- weitere Areale festgesetzt, in denen aus Sicherheitsgründen das Abbrennen von privatem Feuerwerk generell verboten wird,
- das Verbot von Böllern (Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung) wird auf weitere dicht besiedelte Bereiche außerhalb des Mittleren Rings ausgeweitet,
- die Grünanlagensatzung, sowie die Verordnungen zu Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen werden dahingehend angepasst, dass dort Feuerwerkskörper nicht mehr gezündet werden dürfen.

Begründung

Laut jüngsten Umfragen ist eine deutliche Mehrheit der Bürger für ein Verbot von privatem Silvesterfeuerwerk. Begründet wird diese Haltung u.a. mit Sicherheitsbedenken, Lärm, Tierschutz, Müll, Luftreinhaltung und hohen Kosten für die öffentliche Hand.

Die zur Jahreswende 2019/2020 eingeführten Beschränkungen für Feuerwerk in München wurden daher allseits begrüßt und waren nach Polizeiberichten auch äußerst erfolgreich. Sie sollten konsequent ausgeweitet werden.

Ein generelles Verbot von Feuerwerk, wie es aus Sicherheitsgründen in der Fußgängerzone der Altstadt erlassen wurde, lässt sich mit der gleichen Begründung auch an anderen hoch frequentierten Plätzen und Straßen, wie z.B. der Leopoldstraße einführen.

In dicht besiedelten Bereichen können Gemeinden Böller (Feuerwerkskörper mit ausschließlicher Knallwirkung) verbieten. Dicht besiedelte Bereiche finden sich aber auch außerhalb des Mittleren Rings. Eine Beschränkung des Verbotes auf die Areale innerhalb des Mittleren Rings lässt sich sachlich nicht begründen.

In den Grünanlagen, Landschaftsschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen ist die Reinigung vom Feuerwerksmüll besonders aufwändig. Giftstoffe gelangen hier unmittelbar in Boden und Wasser. Größere Anlagen sind zudem Rückzugsorte für Tiere. Satzungen und Verordnungen enthalten bereits eine Reihe von Verboten. So ist das Betreiben von offenen Feuerstellen und das Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen verboten. Teilweise, z.B. im Landschaftsschutzgebiet „Hirschau und Obere Isarau“, sind Feuerwerke bereits untersagt.¹ Eine Ausdehnung des Verbots auf alle Areale, die derartigen Vorschriften unterliegen, ist daher sicher unproblematisch.

Tobias Ruff (ÖDP), Sonja Haider (ÖDP)

¹ <https://www.muenchen.de/rathaus/Stadtrecht/vorschrift/882.html>